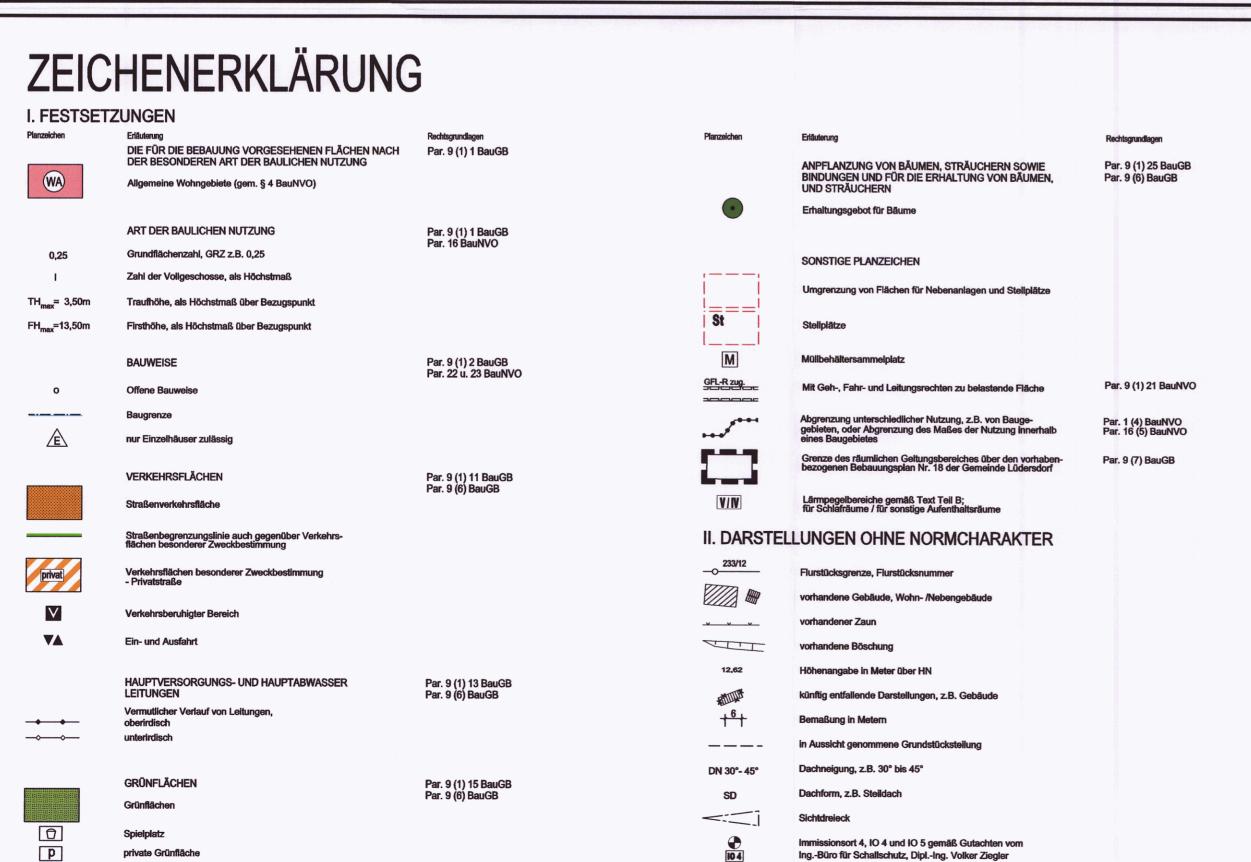
## SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF

FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM





## TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN ORTSTEIL HERRNBURG GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

ALLGEMEINE WOHNGEBIET

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstücksfläche betragen dürfen, nach unten

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

nanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen und Garagen dürfen über die straßenseitige Baukante des Hauptgebäudes

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus in den Gebieten WA 1 und WA 2 auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

Die konstruktive Sockelhöhe darf in den Gebieten maximal 0,35 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen Baugebieten darf der Erdgeschossfußboden jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die mittlere Höhe der Fahrnaut des Daches mit der verlängerten Außenwand. Die Firsthöhe bzw. der Firstpunkt ist gleich der Schnittfläche bzw. der Schnittpunkt

8. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN

9. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

gemäß DIN 4109

Schalldämm-Maß erf R'w res 35 dB

40 dB

ichen sind Außenflächen von zum Schlafen genutzten Räumen, in denen Fenster eingebau

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res ist auf der Grundlage der als technische Baut

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

stimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1.1 Die Dächer sind im rotbraunen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischentönen zu decken. Für die Dacheindeckung ist anthrazit als Farbe zulässig. Pappen, Bleche und Kunststoffe sind für die Dacheindeckung unzulässig. Glänzende, glasierte oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Begrünte Dächer sind ausnahmsweise zulässig. Bei der Herstellung von Dachgaubeneindeckungen sind Zink- und Kupferbleche zulässig.

1.2 Im gesamten Plangebiet sind nur symmetrische Steildächer zulässig. In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind Dachneigungen zwischen 30° und 45° zulässig. In den Gebieten WA 3 und WA 4 sind Dachneigungen zwischen 38° und 45° zulässig. Begrünte Dächer mit geringeren Dachneigungen sind ausnahmsweise zulässig.

2.1 Die Außenwände sind in den rotbraunen RAL-Farbtönen, RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004. 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischentönen, als Sichtmauerwerk/ Vormauerwerk, als geputzte Wandflächen und/oder mit Holz, nur in Verbindung mit vorgenannten Baustoffen, herzustellen. Für geputzte Wandflächen ist auch weiß zulässig. Fachwerkfassaden

2.2 Die Außenwände von Anbauten sowie von Garagen und Nebengebäuden sind in derseiben Art herzustellen wie die des Haupt-

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 Einfriedungen der Vorgärten zu den Verkehrsflächen sind nur als Staketenzaun, Natursteinmauer, massivgemauerte Einfriedungen im Farbspektrum der Dächer oder als geschnittene Hecke zulässig. Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine maximale Höhe von

80 cm nicht überschreiten. Aufschüttungen und Wälle bis maximal 50 cm Höhe sind zulässig. 4. BUßGELDVORSCHRIFT

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG und § 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135a BauGB)

1. FESTSETZUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.1 Die zu erhaltenden Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauernd zu erhalten und zu pflegen. Gehölzausfälle sind artgleich oder mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in der Qualität Hochstamm 3xv, Stammumfang 18-20 cm nachzupflanzen.

IV. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Der Landkreis hat mitgeteilt, dass Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen für das Plangebiet nicht vorliegen. Mit dieser Auskunft wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Gebietes von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen. Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürliche Verfärbungen bzw.
Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

5. MUNITIONSFUNDE

Der Munitionsbergungsdienst hat mitgeteilt, dass ihm keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfimittelibelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiter kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin) gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebene Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür gesorgt werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder her

7. HINWEISE ZU BEPFLANZUNGEN

Eine Bepflanzung der Leitungstrassen des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des Arbeitsblattes GW 125.

8. SICHERUNG DER PASSIVEN SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

Die Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger durchzuführen. Die Sicherung der Realisierung erfolgt durch vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lüdersdorf.

## VERFAHRENSVERMERKE

Lüdersdorf, den 29. 1. 2008

Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2007 den Entwurf des

beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) sind mit dem Vorentwurt mit Schreiben vom 09.11.2006 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweitbericht haben in der Zeit vom 10.04.2007 bis zum 09.05.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist esunät mit ihm Einwend unson seinen der werden können und dass ein Antragenabler im Pehmen der Auslegung nicht oder ver-

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 10.07.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.07.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlessen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung von 10.07.2007 gebilligt

13. Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Behauumsplan Nr. 18 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Arntsbalatt am 30.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 30.10.2009 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.



DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

GEMÄSS PAR. 13a BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

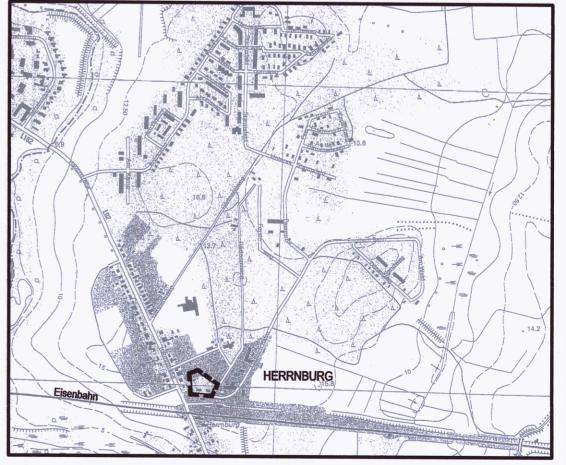
Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI I S. 3316) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommem (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 10.07.2007 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 für einen Teilbereich im Ortsteil Hermburg nördlich der Bahnhofstraße gegenüber vom Einkaufszentrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

## SATZUNG

**ZUR SATZUNG ÜBER DEN** 

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF

FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM





Planungsstand: 10. Juli 2007 SATZUNG